Der **Vorsitzende** wies darauf hin, dass der Kreisausschuss am 03.03.2008 die Beschwerde zur weiteren Beratung in den Jugendhilfeausschuss verwiesen habe.

Der **Vorsitzende** stellte fest, dass über folgende Forderungen der Petenten zu entscheiden sei:

1. Änderung der Beitragsbemessung derart, dass die Höhe der Elternbeiträge bei Standardleistungen (25h/Wo.) maximal dem Kindergeld entspricht
2. Schaffung einer Beitragsordnung für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises, welche die Anzahl der Kinder bei der Berechnung der Elternbeiträge angemessen berücksichtigt
3. Abschaffung starrer zeitlicher Regelungen

Ltd. KVD Keusen stellte zunächst fest, man habe einstimmig eine Satzung erlassen, bei der für 90% der Betroffenen der Beitrag unverändert geblieben sei. Darauf basierend seien zum jetzigen Zeitpunkt bereits 95% der Plätze belegt und die Verträge abgeschlossen. Er räumte ein, dass man für die Kinder unter einem Jahr mit 280% einen recht hohen Beitrag habe. Es handle sich um 23 Plätze, davon ständen 11 Plätze für eine 45-Stunden Betreuung zur Verfügung. Diese 11 Plätze würden nicht nur von Spitzenverdienern, sondern z.B. auch von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Das führe zu dem Ergebnis, dass die finanziellen Probleme, die gelegentlich und auch in der geführten Beschwerde dargelegt seien, letztlich Einzelfälle, vielleicht auch Härtefälle, seien, die sicherlich so nicht gewünscht seien. Ob sie zu vermeiden seien, sei eine andere Sache. Wenn man der Beschwerde in dem gewünschten Umfang nachkommen wolle, sei dies finanziell nicht mehr darstellbar. Daher werde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Beschwerde zurück zu weisen.

Der **Vorsitzende** wies darauf hin, dass bei der Beratung der Satzung Konsens bestand, zeitnah zu überprüfen, wie sich das Nachfrage- und Buchungsverhalten entwickeln werde und ob daraus eine 19%-ige Kostendeckung erzielt werde. Entsprechende Erkenntnisse würden zeitnah parlamentarisch beraten werden.

Abg. Hauser sagte, er sei erschrocken gewesen über den Ton der Beschwerdeführer und sehe keine Basis für eine Diskussion. Das Jugendamt unterliege den Zwängen, die das Land durch das KiBiz auferlege, u.a. die 19%-Regelung. Diese Kosten könnten nicht im Jugendamtshaushalt, der von den größtenteils finanzschwachen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu finanzieren sei, kompensiert werden. Er hätte eine direkte Ansprache der Beschwerdeführer an die Politiker, die die Entscheidung der Satzung in der vorliegenden Form getroffen haben, erwartet; dann wäre ein konkreter sachlicher Informationsaustausch möglich gewesen.

Abg. Deussen-Dopstadt fand die Erläuterungen des Dezernenten zur Sache sehr entlastend und bat, diese den Beschwerdeführern mitzuteilen. Es lägen etliche gleich lautende Briefe von Elterninitiativen in Alfter und Wachtberg vor, hier könne man dann ebenso auf die Erläuterung der Verwaltung zurückgreifen. Nach ihrer Erfahrung sei vielen Eltern der Zusammenhang, wie Elternbeiträge festzusetzen seien, nicht bekannt. Es mache sachlich Sinn zu erläutern, dass die Finanzierungsberechnung davon ausgehe, dass 19% der Betriebskosten durch Elternbeiträge gedeckt seien. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis notwendig, dass das Kreisjugendamt nicht wie die Städte Köln und Bonn die Kosten aus der allgemeinen Kreisumlage subventionieren könne, da das Kreisjugendamt nur für acht von insgesamt 19 Kommunen im Kreis zuständig sei. Den Eltern müsse klar gemacht werden, dass die Beitragsgestaltung keiner Willkür unterliege.

Abg. Dr. Lamberty schloss sich den Ausführungen an. Er wies darauf hin, dass, selbst wenn 19% der Kosten durch Beiträge gedeckt seien, immerhin 81% der Kosten durch die Allgemeinheit finanziert werden. Er halte eine weitergehende sachliche Aufklärung der Einrichtungen für sinnvoll.

Abg. Donie schloss sich ebenfalls den Aussagen der Vorredner/in an.

Abg. Hauser erklärte, er sei von einer Familie aus Lohmar angeschrieben worden, die sich über die Höhe der Elternbeiträge des Kreisjugendamtes beschwere. Dies zeige, dass bei der Bevölkerung die

Zuständigkeiten für Jugendhilfe im Rhein-Sieg-Kreis nicht mehr durchsichtig seien.

Der **Vorsitzende** stellte die Ablehnung der Punkte 1 und 2 der Petition zur Abstimmung: